



Marktgemeinde Oberdrauburg

Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg
Tel.Nr. 04710/2248, Fax.Nr. 04710/2249-16
Email: oberdrauburg@ktn.gde.at
Homepage: www.oberdrauburg.at

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Oberdrauburg am **Donnerstag, 13. November 2025**, mit Beginn um 19.00 Uhr im Rathaus Oberdrauburg.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Stefan Brandstätter, Vizebürgermeister Christian Hopfgartner, Vizebürgermeister Siegbert Pucher, Elfriede Oberlechner, Robert Schreier, Siegfried Korber, Mag. Christian Brandstätter, Christina Schafer BA, Michael Brandstätter, Mag. Christina Manhart, Martin Bernhard, Michael Canazei-Schober

Anwesende Ersatzmitglieder: Barbara Koubek, Bernhard Robert, Robert Prutej

Abwesende Mitglieder: Maria Lerchster, Gottfried Bernhard, Ursula Raff

Schriftführer: AL Martin Lackner

Anwesende Gemeindebedienstete: Silvia Scheer

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß den Bestimmungen der K-AGO.

Als Mitfertiger werden **Michael Brandstätter** und **Siegfried Korber** bestellt.

Herr Bürgermeister Stefan Brandstätter begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 23.09.2025
2. Beratung und Beschlussfassung Revision Flächenwidmungsplan 2025
 - a. Beratung und Beschlussfassung Einzelpunkte
 - b. Verordnung Aufschließungsgebiete 2025
 - c. Verordnung des Flächenwidmungsplanes 2025
3. Beratung und Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2025
4. Beratung und Beschlussfassung Ankauf Grundstück 1211/1 KG Oberdrauburg
5. Beratung und Beschlussfassung Stellenplan 2026
6. Beratung und Beschlussfassung Personalpool Kindergarten

Erweiterung Tagesordnung:

7. Beratung und Beschlussfassung Postbus Shuttle Oberes Drautal

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

NEUE TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 23.09.2025
2. Beratung und Beschlussfassung Revision Flächenwidmungsplan 2025
 - a. Beratung und Beschlussfassung Einzelpunkte
 - b. Verordnung Aufschließungsgebiete 2025
 - c. Verordnung des Flächenwidmungsplanes 2025
3. Beratung und Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2025
4. Beratung und Beschlussfassung Ankauf Grundstück 1211/1 KG Oberdrauburg
5. Beratung und Beschlussfassung Stellenplan 2026
6. Beratung und Beschlussfassung Personalpool Kindergarten
7. Beratung und Beschlussfassung Postbus Shuttle Oberes Drautal

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift 23.09.2025

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.09.2025 wurde für richtig befunden.

2. Beratung und Beschlussfassung Revision Flächenwidmungsplan 2025

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Frau Mag. Astrid Wutte vom Raumordnungsbüro RPK ZT-GmbH anwesend.

Der vorliegende Flächenwidmungsplan stellt die erstmalige Digitalisierung des bisher rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Oberdrauburg aus dem Jahr 1998 (Bescheid: Ro-75/7/1998) dar und wurde entsprechend der Datenschnittstellenbeschreibung für die Erstellung von digitalen Flächenwidmungsplänen erstellt.

Für die Neuverordnung des Flächenwidmungsplanes wurden zwei sogenannte Differenzpläne erarbeitet. Diese stellten einen Vergleich zum Rechtsbestand (bisher rechtsgültiger Flächenwidmungsplan) dar.

Das digitale Orthofoto wurde mit der aktuellen Katastermappe überlagert, sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung per Bescheid geprüft bzw. nachgeführt und die aktuellen Datengrundlagen (Ersichtlichmachungen), wie z.B. die Gefahrenzonenpläne, Quellschutzgebiete etc. eingearbeitet.

Ein Großteil der ca. 150 Widmungsänderungen im Rahmen der **Kundmachung der Differenzpläne** bezog sich auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster:

- Anpassung an die aktuelle Katastergrundlage
- Anpassung von Verkehrsflächen an die tatsächliche Nutzung (Einarbeiten von Vermessungsplänen, ansonsten Ausweisen von „Weg nach Luftbild“)
- Anpassung an aktuelle Gefahrenzonenpläne
- Anpassung an aktuellen Baubestand
- Berichtigungen von Hofstellenabgrenzungen

Weiters erfolgten:

- Berücksichtigung der Widmungskategorien innerhalb des Sicherheitsabstandes der Hochspannungsfreileitungen
- Anpassung des Campingplatzes sowie des Gewerbegebietes
- Erfassung von baulichen Anlagen gemäß § 44 Abs. 1 K-ROG 2021 (Objekte im Grünland)
- Neuverordnung von Aufschließungsgebieten

Herr Martin Bernhard nimmt ab 19:18 Uhr an der Sitzung teil.

Im Jahr 2021 wurde der analog aufliegende rechtskräftige Flächenwidmungsplan entsprechend der KAGIS-Schnittstellenbeschreibung für Flächenwidmungspläne digitalisiert und die zwischenzeitlich durchgeführten Umwidmungen eingearbeitet. 2022 erfolgten Bereisungen seitens des beauftragten Raumplanungsbüros RPK mit der Gemeinde sowie mehrere Vorabstimmungen mit den Grundstückseigentümern (insbesondere den Landwirten). Am **21.04.2022** erfolgte eine detaillierte Besprechung seitens des Raumplaners mit dem Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. 15, Fachliche Raumordnung (MMag. Klaus Gruber). Der 1. Differenzplanentwurf wurde dem Gemeinderat am **06.07.2022** vorgestellt und es wurde ein Grundsatzbeschluss seitens des Gemeinderats zu diesem Entwurf gefasst.

Die Kundmachung des 1. Differenzplanes erfolgte im Zeitraum vom **02.10.2023 bis 30.10.2023**. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden. Ergänzend hatten die BürgerInnen am **12.10.2023** die Möglichkeit im Rahmen eines „**Bürgerberatungstages**“ Fragen an die Gemeinde/Ortsplaner zu stellen.

Insgesamt langten im Kundmachungszeitraum ca. 60 Einwendungen/Anregungen/Fragen seitens der Gemeindeglieder sowie Fachstellungnahmen seitens der Aufsichtsbehörden ein und wurden in der Folge von der Gemeinde und dem Ortsplaner bearbeitet. In der Folge fanden Rücksprachen mit den Fachabteilungen statt und es wurde der 2. Differenzplan erstellt.

Im Frühjahr 2024 wurden ergänzende Unterlagen und Abklärungen eingeholt und die Kundmachungsunterlagen des 2. Differenzplanes aufbereitet. Am **14.05.2024** fand die Fachliche Vorabnahme des Flächenwidmungsplanes mit dem Amt Kärntner Landesregierung, Abt. 15, Fachliche Raumordnung, statt. Am **14.07.2024** fand die **Fachliche Abnahme** des Flächenwidmungsplanes statt. Der 2. Differenzplan wurde im Zeitraum **16.10.2024 bis 13.11.2024** kundgemacht.

Die 3. Kundmachung des sogenannten Revisionsplanes (Entwurf Flächenwidmungsplan inkl. Neuverordnung Aufschließungsgebiete) erfolgte im Zeitraum vom **01.08.2025 bis 29.08.2025**. Einzelne Widmungspunkte waren nicht mehr Gegenstand dieser Kundmachung.

Die **Aufschließungsgebiete** in der Marktgemeinde Oberdrauburg wurden im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes als Gesamtes überarbeitet und neu verordnet. Vor allem großflächige unbebaute Flächen mit Baulandwidmung, welche über eine unzureichende Erschließung verfügen, wurden mit einem Aufschließungsgebiet belegt. Ziel ist die Sicherstellung einer geordneten Erschließung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung. Bei konkretem Bedarf seitens der Eigentümer ist ein Erschließungsnachweis zu erbringen bzw. wird die Erstellung eines Bebauungskonzeptes oder eines Teilbebauungsplans eingefordert.

Insgesamt wurden im Rahmen der Revision (1. und 2. Kundmachung) 29 Aufschließungsgebiete kundgemacht, wovon schlussendlich 23 gänzlich bzw. teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 9,3 ha verordnet wurden.

Sämtliche Widmungsänderungen wurden mit den Fachabteilungen abgestimmt und die im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingebrachten Auflagen/Änderungen fanden Berücksichtigung, sodass nun ein neuer, digital erstellter Flächenwidmungsplan gemäß K-ROG 2021 vorliegt.

Der Flächenwidmungsplan, der Erläuterungsbericht, die einzelnen Stellungnahmen sowie die Verordnungsentwürfe wurden dem Gemeinderat mit der Einladung übermittelt.

a. Beratung und Beschlussfassung Einzelpunkte

Im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes (1., 2. und 3. Kundmachung) wurden sämtliche eingelangte privaten Anregungen und öffentliche Stellungnahmen behandelt. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberdrauburg beschließt nun im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der dem Amtsvortrag angeschlossenen, seitens des Raumplanungsbüros „RPK ZT-GmbH“ erarbeitenden Beschlussliste, in vorliegender Form:

- A) Differenzplan – 1. Kundmachung: 02.10.2023 bis 30.10.2023
Widmungsfälle
 - Bauland/Grünland (001a bis 094)
 - Hofstellen (H001a bis H034b)
 - Verkehrsflächen (V001 bis V017)
 - Aufschließungsgebiete (A01 bis A29)
- B) Differenzplan – 2. Kundmachung: 16.10.2024 bis 13.11.2024
Widmungsfälle
 - Bauland/Grünland (101 bis 124)
 - Hofstellen (H101)
- C) Revisionsplan - 3. Kundmachung: 01.08.2025 bis 29.08.2025
Entwurf Flächenwidmungsplan inkl. Neuverordnung Aufschließungsgebiete.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die dem Amtsvortrag angeschlossene Beschlussliste mit den Widmungsänderungen.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b. Verordnung Aufschließungsgebiete 2025

Marktgemeinde Oberdrauburg

Bezirk: Spittal an der Drau

Zahl:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom, Zahl:, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten nach erteilter Genehmigung der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der ein neuer Flächenwidmungsplan erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiet festgelegt worden sind.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet

§1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Innerhalb der im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberdrauburg als Bauland ausgewiesene Gebiete werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Siedlungsverband (siehe beiliegende Lagepläne) als Aufschließungsgebiete festgelegt:

Nr.	Blattnr.	KG	GNR	Aus- maß in m²	Festlegungsgründe	Aufhebungsbestim- mungen
A01	4219-79	Flasch- berg	1121	1.211	Ungenügende Erschlie- ßung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Aus- maß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebau- ungskonzeptes bzw. Teil- bebauungsplans zur Si- cherstellung einer geord- neten Verkehrserschlie- ßung und Bebauung; Abschluss einer Bebau- ungsverpflichtung ge- mäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			1122	2.004		
			1123	149		
A02	4218- 08/1	Flasch- berg	1032	1.185	Ungenügende Erschlie- ßung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Aus- maß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebau- ungskonzeptes bzw. Teil- bebauungsplans zur Si- cherstellung einer geord- neten Verkehrserschlie- ßung und Bebauung; Abschluss einer Bebau- ungsverpflichtung ge- mäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			1033	2.102		
			1034	1.223		
			1035	1.458		
			1040/3	234		
			1041	486		
			1042	432		
			1043	1.159		
A03	4218- 08/1	Flasch- berg	1018/1	1.098	Ungenügende Erschlie- ßung/Parzellierung; Bau- flächenbilanz: Ausmaß des unbebauten	Erstellung eines Bebau- ungskonzeptes bzw. Teil- bebauungsplans zur Si- cherstellung einer

			1019	1.905	Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	geordneten Verkehrerschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
A04	4218-08/4	Flasch-berg	690	931	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf, ausreichend vorhandene und verfügbare Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021
			691	115		
			692	428		
			695	755		
A05	4318-10/3	Flasch-berg	104/1	1.699	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrerschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			120/3	50		
			121	6.917		
			123	1.680		
			124	1.924		
			125	433		
			127	740		
			128/2	516		
			129	2.444		
			134/3	788		
A06	4318-10/3	Flasch-berg	102	2.663	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf; kein unmittelbarer Bedarf (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021
			103/3	783		
A07	4318-10/4	Flasch-berg	103/3	479	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrerschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			93	485		
			94	619		
			95	1.200		
			96	3.209		

A08	4318-10/4	Flaschberg	65	3.030	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf; kein unmittelbarer Bedarf (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021
A09	4318-10/2	Flaschberg	116/2	247	Rote/Rot-Gelbe Wildbachgefahrenzone	Zustimmende Fachstellungnahme WLV
A10	4318-10/2	Oberdrauburg	831/1	536	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf; kein unmittelbarer Bedarf (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021
A11	4318-10/2	Oberdrauburg	827/2	1.197	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf; kein unmittelbarer Bedarf (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021
A12	4318-10/4	Oberdrauburg	849	1.373	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			850	1.438		
			851	1.198		
			869/3	2.429		
A13	4318-10/4	Oberdrauburg	1183	1.907	Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt	Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021

			1188	95	abschätzbaren Bedarf; kein unmittelbarer Bedarf (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	
A14	4318-10/4	Oberd-rauburg	1178	1.703	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			1180/1	2.513		
			1180/2	652		
			879	3.580		
A15	4318-11/3	Oberd-rauburg	1139/1	2.171	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			1139/2	2.163		
			1139/7	848		
A16	4318-02/4	Oberd-rauburg	103/1	296	Ungenügende Erschließung/Parzellierung; Bauflächenbilanz: Ausmaß des unbebauten Baulandes übersteigt abschätzbaren Bedarf. (§25 Abs.1 K-ROG 2021)	Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Teilbebauungsplans zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschließung und Bebauung; Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß §25 Abs. 5 K-ROG 2021;
			103/3	52		
			116/2	49		
			147/1	3.904		
			764	1.681		
			765	370		
			766	1.011		
A17	4318-02/4	Oberd-rauburg	767/1	59	Rote/Rot-Gelbe Wildbachgefahrenzone	Zustimmende Fachstellungnahme WLV
			767/2	206		
			767/3	268		
A18	4318-10/2	Oberd-rauburg	.182	24	Rote/Rot-Gelbe Wildbachgefahrenzone	Zustimmende Fachstellungnahme WLV
			1359/4	443		
			769	288		
			771	211		
			772	111		
			773	26		

			775	489		
			781	28		
			782	52		
			784	68		
			785	93		
			787	146		
			788	214		
			789	134		
			792	27		
A19	4318-02/4	Oberdrauburg	100	1.003	Rote/Rot-Gelbe Wildbachgefahrenzone	Zustimmende Fachstellungnahme WLV
			1353/9	64		
			1359/6	844		
			1359/7	542		
			1359/9	261		
			98	350		
A20	4318-10/2	Oberdrauburg	83/1	444	Rote/Rot-Gelbe Wildbachgefahrenzone	Zustimmende Fachstellungnahme WLV
			86	358		

§ 2

Wirksamkeit

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Oberdrauburg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg, welche bisher in Bezug auf die Aufschließungsgebiete erlassen wurden, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Stefan Brandstätter

Marktgemeinde Oberdrauburg am

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes die dem Amtsvortrag angeschlossene Verordnung zu den Aufschließungsgebieten 2025.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c. Verordnung des Flächenwidmungsplanes 2025

Marktgemeinde Oberdrauburg

Bezirk Spittal

Zahl:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom, Zahl:, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Flächenwidmungsplan erlassen wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2025 wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.
- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - Bauland Dorfgebiet (inkl. Sonderwidmung FZW)
 - Bauland Wohngebiet
 - Bauland Kurgebiet (inkl. Sonderwidmung FZW)
 - Bauland Gemischtes Baugebiet
 - Bauland Geschäftsgebiet
 - Bauland Gewerbegebiet
 - Bauland Sondergebiet (Bordell, Kapelle, Kirche, Pumpstation)

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Erholungsfläche, Bad, Park, Kinderspielplatz, Garten)
- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Tennisplatz)
- Campingplatz
- Friedhof (Friedhof, Aufbahrungshalle)
- Sonstige (Almhütte, Carport, Garage, Gerätehütte für landwirtschaftliche Geräte, Lagerhalle, Lagerplatz, Nebengebäude, Grünland Parkplatz, Ruine, Schutzhütte, Umspannwerk)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Wald, Gewässer, Bundesstraße, Landesstraße B, Landesstraße L, Hochspannungsfreileitung mit Gefährdungsbereich, wichtige verkabelte Leitung, Erdölleitung TAL, Rote Gefahrenzone (Fluss, Wildbach), Rot-gelbe Gefahrenzone (Fluss), gelbe Gefahrenzone (Fluss, Wildbach), Brauner Hinweisbereich, Brauner Vorbehaltsbereich, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Weiteres und engeres Quellschutzgebiet, Archäologisches Fundgebiet, Schutzzone Denkmalschutz, denkmalgeschützte bauliche Anlage, Objekte gemäß K-ROG 2021 § 44 Abs. 1).

§ 6

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Oberdrauburg in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberdrauburg außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Stefan Brandstätter

Marktgemeinde Oberdrauburg am

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den neuen Flächenwidmungsplan und somit die lt. § 13 des K-ROG 2021 idgF gesetzlich vorgeschriebene Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberdrauburg in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Frau Mag. Wutte verlässt nach Abschluss des Tagesordnungspunktes die Sitzung.

3. Beratung und Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2025

Gemäß §8 K-GHG hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder wenn eine wesentliche Störung des Haushaltssausgleiches droht.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden lt. § 6 Abs. 3 K-GHG darüber informiert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 im Internet und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt wurde.

Die Begutachtung des Nachtragsvoranschlages erfolgte durch die Abteilung 3 – Revision am 28.10.2025 und wurde für den Beschluss freigegeben.

Die Erläuterungen zum 1. Nachtragsvoranschlag, sowie die dazugehörige Verordnung wurden an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 inkl. Nachtragsvoranschlagsverordnung wurde von Frau Finanzverwalterin Scheer den Gemeinderatsmitgliedern im Detail erläutert.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 inkl. Nachtragsvoranschlagsverordnung.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4. Beratung und Beschlussfassung Ankauf Grundstück 1211/1 KG Oberdrauburg

Für zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten für die Freizeitanlage konnte nach mehrmaligen Gesprächen mit dem angrenzenden Nachbar ein Verkauf an die Marktgemeinde Oberdrauburg verhandelt werden.

Die Liegenschaftsbewertung ergibt einen Preis von € 25,-- je m². Im Rahmen der Verhandlung konnte ein Preis von € 20,-- je m² erzielt werden.

UNBEBAUTE PARZELLE 1211/1:

Annahme € 25,00/m²

Grundstück Nr. 1211/1 gesamt 5247 m²

Nach Neuaufage des Flächenwidmungsplanes teils Campingplatz

Teils Wald

Nahe an der Bundesstraße

5247 m² Grundfläche à € 25,00 = € 131.175,00

Abwertung Bundesstraße und Wald 20%

131.175,00 x 0,80 ergibt € 104.940,00

gerundet € 105.000,00

BODENWERT – GRUNDSTÜCK 1211/1

gerundet € 105.000,00

Für die Finanzierung wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von Euro 111.300,-- (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) angesucht. Das Ansuchen zur Finanzierung des Ankaufes des angrenzenden Grundstückes zum Campingplatz wurde positiv bewertet und eine Fördervereinbarung übermittelt. Die Rückzahlung erfolgt in 8 Jahresbeiträgen und wird über Bedarfsszuweisungsmittel bedeckt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Ankauf des Grundstückes 1211/1 KG Oberdrauburg zum Preis von € 20,00 je m². Die Finanzierung wird über den Kärntner Bodenbeschaffungsfonds abgewickelt. Die Fördervereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung (Kärntner Regionalfonds) in der Höhe von € 111.300,-- wird angenommen. Die Rückzahlung erfolgt in 8 Jahresbeiträgen.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5. Beratung und Beschlussfassung Stellenplan 2026

Der Verordnungs-Entwurf des Stellenplanes 2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt und in der Sitzung erläutert. Seitens des Gemeindeservicezentrums wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt. Die Revisionsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung hat den Stellenplan zur Beschlussfassung freigegeben.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Verordnungsentwurf des Stellenplanes 2026.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

6. Beratung und Beschlussfassung Personalpool Kindergarten

Der Personalpool Kindergarten dient der Absicherung bei kurzfristigen Personalausfällen in Kindergärten. Ziel ist eine rasche, flexible und koordinierte Unterstützung der Gemeinden, um eine gleichbleibend hohe Betreuungsqualität sicherzustellen.

Die Springer:innen sind beim Gemeindeservicezentrum (GSZ) angestellt und jeweils einer Stammgemeinde – unter anderem der Marktgemeinde Kirchbach – zugeordnet. Bei Bedarf werden sie in umliegenden Gemeinden eingesetzt. In Zeiten ohne Einsatz stehen Fort- und Weiterbildungen oder unterstützende Tätigkeiten im Stammkindergarten im Vordergrund. Der Einsatz erfolgt nach dem „First Come, First Serve“-Prinzip. In besonderen Fällen (z. B. akute Personalnot) sind priorisierte Einsätze möglich.

Die Koordination sämtlicher Einsätze erfolgt zentral über das GSZ (Ansprechperson: Karolin Kropfitsch, MA).

Für die teilnehmenden Gemeinden gilt folgende Kostenstruktur:

- Sockelbeitrag: 50 € pro Kindergartengruppe und Monat
- Stundensatz: 40 € pro Einsatzstunde

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach tatsächlichem Einsatz. Eine Anschubfinanzierung durch das Land Kärnten (LR Ing. Fellner) deckt die Anfangs- und Organisationskosten ab.

Der Projektstart war im Mai 2025 mit der ersten Springerin in der Stammgemeinde St. Stefan im Gailtal. Im Herbst 2025 ist eine Erweiterung des Pools auf fünf Springer:innen sowie die Aufnahme weiterer Stammgemeinden geplant.

Für die Gemeinden ergeben sich klare Vorteile: rasche Hilfe bei Personalengpässen, flexible und verlässliche Unterstützung, kein langfristiges finanzielles Risiko sowie ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat sich am Personalpool Kindergarten des Gemeindeservicezentrums zu beteiligen und die damit verbundenen Kostenstruktur (Sockelbeitrag von € 50 pro Kindergartengruppe und Monat sowie ein Stundensatz von € 40 pro Einsatzstunde) zu übernehmen.

Beschluss: Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7. Beratung und Beschlussfassung Postbus Shuttle Oberes Drautal

Ab 15. Oktober 2025 wurde in den Gemeinden Greifenburg, Berg im Drautal, Dellach im Drautal und Irschen das neue „On-Demand“-Shuttle-Angebot Postbus Shuttle Oberes Drautal in Betrieb genommen.

Das Angebot richtet sich sowohl an Einheimische als auch an Gäste und umfasst rund 300 Haltepunkte, die fußläufig erreichbar sind. Die Buchung erfolgt über eine App oder telefonisch. Betriebszeiten:

- Basisbetrieb (Oktober – April): Montag–Freitag 07:00–19:00 Uhr, Samstag 08:00–16:00 Uhr.
- Sommerbetrieb (Mai – September): Montag–Freitag 07:00–20:00 Uhr, Samstag 08:00–16:00 Uhr.

Fahrpreise: Die Preise orientieren sich am Tarif des Kärntner Verkehrsverbund; zusätzlich fällt ein Komfortzuschlag von € 2 pro Person und Fahrt an. Kinder unter 6 Jahren sowie berechtigte Personen mit Behindertenausweis können das Angebot kostenlos nutzen.

ZeitkarteninhaberInnen (z.B. Ktn. Ticket, Klimaticket, SchülerInnen-, Lehrlings- und StudentenInnenkarten) zahlen ebenfalls nur diesen Zuschlag. Eventuell alternative Möglichkeit für Schüler, wenn keine Fahrten durch Transportunternehmen Siebler erfolgen.

Das neue Shuttle-System soll die Mobilität in der Region verbessern, Wartezeiten verkürzen und eine flexible, moderne Transportalternative bieten.

Beim Starprojekt wurden die Gemeinden Steinfeld und Oberdrauburg leider nicht berücksichtigt. Nach intensiver Urgenz von Herrn Bgm. Brandstätter besteht die Möglichkeit der Teilnahme der Marktgemeinde Oberdrauburg beim Projekt Postbus Shuttle Oberes Drautal ab Dezember 2025. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre bis 2028 mit der Option um 2 Jahre Verlängerung. Wenn das Projekt von der Bevölkerung gut angenommen wird, besteht die Chance, dass das Projekt in den öffentlichen Verkehr übernommen wird. Die Kosten pro Jahr belaufen sich auf ca. € 85.000,--. Nach Abzug der Förderungen (80% = ca. € 68.000) belaufen sich die jährlichen Kosten für die Gemeinde auf maximal € 17.000,--. Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, dass sich die Marktgemeinde Oberdrauburg ehestmöglich bzw. ab Dezember 2025 am Projekt Postbus Shuttle Oberes Drautal für 3 bzw. 5 Jahre beteiligt. Die Kosten für die Marktgemeinde Oberdrauburg belaufen sich jährlich auf maximal € 17.000,--. Das Projekt ist auf 3 Jahre aufgebaut mit der Option um 2 Jahre Verlängerung.

Beschluss: Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

**4 Gegenstimmen: Elfriede Oberlerchner, Michael Canazei-Schober,
Robert Bernhard, Robert Prutej**

Sitzungsende: 20:46 Uhr

Der Bürgermeister:

Die Mitfertiger:

Der Schriftführer: